



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CIII. Kurfürst Joachim überläßt wiederkäuflich das Stadtgericht zu
Neu-Ruppin dem Rathe daselbst, am 12. April 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

want oder vorbaut, zugleich mit abgelegt soll werden: vnd wan Ime vnd seinen erben dasselbige alles In einer Summa, an obbeschriebener muntze, In seine vorwarfam oder wo es sonsten Im am bequemsten sein wirdt, wider abgegeben vnd betzalt worden, Alsdann vnd nicht ehr soll er vnd seine erben, Erbnemen oder getrewe brieffs Innehaber oder Innehaberen pflichtigk vnd schuldigk sein, vns ader vnfern erben das closter sampt allen obbeschriebenen stucken genzlich unvormindert, Es wurde den durch unvorsehenliche zufalle, als brand, krieg oder andere schaden, welchs der Almechtige Gott gnediglich vorhuetten wolle, vorgeringerth oder vortertbt, wider zu entreumen vnd abzutretten. Her Schenck Wilhelm vnd sein Erben soll auch frei unvorspert sein, solche Summa geldes widerumb an andern orthe, In oder außer Landes, wo vnd an welchen enden In koningreichen, andern Chur vnd fürstenthumbhen, auff gutter oder sonst Ihres gefallens anzulegen vnd damit zu thun vnd zu lassen macht haben, die wir Inen hiemit vor vns, vnser Erben vnd nachkommen geben vnd soll doran von vns, vnfern Erben vnd nachkommen, auch vor menniglich unvorhindert bleiben, welchs alles vnd Jedes, wie berurth, wir vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, gedachtem hern Schenck Wilhelm, seinen Erben vnd Erbnemen also stedte vnd vhefte unvorbrochlich zu halten vorseprochen, vnd ane alle behelff, argelift vnd gefhar hindan gesetzt, Treulich vnd ungefehrlich. Zu urkund haben wir vns mit vnfern selbs handen unterschrieben vnd vnser Insiegell an diesen vnfern offenen brieff hengen lassen. Geschehen zu Coln an der Sprew, Montags nach Purificationis Marie, Anno domini 1549.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

CIII. Kurfürst Joachim überläßt wiederkäuflich das Stadtgericht zu Neu-Ruppin dem Rathe dajelbst, am 12. April 1549.

Wir Joachim — Bekennen, das wir vnfern lieben getreuen Bürgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt Newen Ruppin vnser Stadtgerichte dofelbs, als Ober- vnd niedergerichte sampt aller vnd jeder zugehorung, in peinlichen vnd bürgerlichen sachen — vor 1200 fl. Landesweh rung vff einen rechten beständigen widerkauf verpfandt vnd eingeräumt haben vnd wir vopfänden vnd räumen ein Bürgermeistern vnd Rathmannen — vnser stadtgerichte dofelbs Inner vnd vor der stadt uber hals vnd handt, auch In allen burgerlichen vnd andern fellen vnd sachen, güther oder andere zuspruche, von allen vnd iden sachen, die sich aldo Inner oder vor der stadt zutragen vnd begeben kondten, In allermaßen wir solch gerichte bishero selb gehabt, bestaldt vnd durch vnfern richter aldo gebraucht, nichts doran aufgeschloffen, hiemit In krafft vnd macht dis brieffs, vor 1200 fl. Landesweh rung, die vns berurtter rath In einer Summa volkomlich zugezalt vnd entrichtet, Sagen sie auch derselbigen quid, ledigk vnd lofs, vnd thun Ine darauf solch vnser gerichte hiemit uff solche vopfandung genzlichen einreumen, geben Ine auch volkomliche macht vnd gewaldt, einen richter vnd scheppen Iren gefallens, so lange dieser widerkauff stehett, Jerlich zu setzen, zu whelen vnd zu bestettigen, Gerichte In peinlichen vnd burgerlichen sachen, die sich aldo zutragen, zu bestellen vnd halten zu lassen, die Part zu rechte zu vorfassen, Gerichtsacta an-

tzunemen, doruber zu vorseprechen oder zu vorschicken, vnd sonderlich In schuldsachen uber Ire burger, auch was Erballe vnd guether belangt, Inner oder vor Ire stadt, doruber wir oder vnser richter dafelbs bisshero gerichtet, gelegen, zu richten, auch Ire burgere, die straffellig worden vnd andern, die In den gerichtten aldo vordbrechen oder freveln, vnd die straffe den gerichtten gehorig, zu straffen vnd sonst gerichtts Ordnungen vnd Policei anzurichten, vnser vnd menniglichs ungehindert vnd in deme allem keinen fall vnd nichts aufgeschloffen vnd dozu demselbigen vnsern gerichte an fellen oder sachen wes mehr gehorigk, welches sonderlicher anweisung oder specification bedurfftigk, wollen wir Ine dasselbige hiemit auch benendtlich mit vorschrieben vnd angewiesen vnd wollen vns auch doran, außer der Appellation sachen, nichts vorbehalten haben, vnd bevelhen hirauf vnsern Hauptleutten des Landes zu Ruppin, kastnern, auch allen vnd jeden andern vnsern Ambtleutten, rethen, vnterthanen vnd vorwanthen ernstlichen, den rath zu Neuen Ruppin bey dieser vorschreibung bleiben zu lassen, auch dabey erhalten zu helffen vnd durch nichte In den gerichtten hinderung, sperrung oder eintragk zu thun: vnd trugen sich In Zeit dieser vordpandung felle zu, dorumb der rath gemelter vnser stadt Neuen Ruppin vns oder vnsern erben wurde In straffe fallen, So sollen vnd wollen wir sie doch an solchem gerichtte nicht zu straffen, noch dasselbige einzutziehen haben. Vnd do wir die durchlauchtigste furstin, vnser freuntliche liebe gemahel, frawen Hedwigen, geborne aufs koniglichem stamme zu Poln etc., Maggraffin zu Brandenburgk etc., mit vnser ganzem herchafft Ruppin beleibdingt, sollen vnd wollen doch wir vnd vnser erben den rath zu Ruppin, do es nach gotlicher schickung zu fhalle khommen solte, dieser vordpandung halben auch vortretten, das sie dieselbigen gewheret oder das pfandtgeldt wider bekommen soltten. Sonst haben wir vns vnd vnsern Erben vorbehalten, die widerlosung dieses vnsern gerichtts zu vnserer gelegenheit zu thun, doch also, das wir oder vnser Erben den burgermeister vnd Rathe vnser stadt Neuen Ruppin, die jeder Zeit sein werden, sollen vnd wollen die Loskundigung ein Jar zuvor thun vnd dann aufgangs des Jars die 1200 fl. pfandtgelds gentslich vnd volkomlich In einer summa wider erlegen, vnd wan solchs geschehen vnd ehe nicht, alsdann sollen sie schuldigh vnd pflichtigk sein, vns oder vnsern erben solch vordpandt gerichtte, In massen vnd so vill Ine vordpandt, wider abzutretten vnd einzureumen. Weill dann berurtter rath vor alters vnd bisshoher die unntergerichte, In vnd fur den heusern dofelbs zu Neuen Ruppin, auch In geringen bußsachen, an schlagen, reuffen, one blut vnd freveln, vor den thurn, fenstern vnd bencken gehabt vnd gebraucht, Sollen vnd wollen wir vnd vnser erben In der ablosung mehr gedachten rathe dieselbigen unntergerichte ferrer zu exerciren vnd zu gebrauchen bleiben lassen, die sie auch fur vnd fur also behalten sollen, alles treulich vnd vngeuerlich. Zu urkunde haben wir vns mit eigenen handen an diesen briff unnterscrieben vnd vnser Infigell doran hangen lassen, der gegeben ist zu Coln an der Sprew, Freitags nach Judica 1549.

Aus G. B. von Raumer's handschriftlichem Nachlasse.